femail* FÜR FRAUEN

FRAU LÄSST SICH SCHEIDEN

Überblick über Scheidungsarten und Scheidungsfolgen

Die folgenden Punkte gelten für Scheidung ebenso wie für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Mein:e Partner:in und ich wollen uns beide scheiden lassen. Was ist zu tun?

Einvernehmliche Scheidung nach § 55a

Der Antrag wird von beiden unterschrieben und beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht. Das Formular steht zum Download unter www.justiz.gv.at, liegt bei Beratungsstellen und auch beim Bezirksgericht auf.

Wichtig bei der einvernehmlichen Scheidung ist, dass sich beide Ehepartner:innen sowohl über die Scheidung als auch über die Scheidungsfolgen einig sind.

Über die Scheidungsfolgen braucht es eine schriftliche Vereinbarung. Diese kann selbst oder von Mediator:innen oder einem Anwalt:einer Anwältin geschrieben werden.

Sind noch minderjährige Kinder zu versorgen, muss eine verpflichtende Elternberatung (nach § 95 Außerstreitgesetz) in Anspruch genommen werden. Unter www.trennungundscheidung.at gibt es eine Liste der anerkannten Berater:innen.

Welche Scheidungsfolgen müssen geklärt werden?

Ehepartner:in

* Unterhaltszahlungen sowie ein möglicher Pensionsausgleich

Kinder

* Unterhaltszahlungen für die Kinder
* Hauptaufenthalt der gemeinsamen Kinder
* Obsorge
* Kontaktrecht zum Elternteil, bei dem die Kinder nicht überwiegend leben

Aufteilung des ehelichen Vermögens

* Gemeinsam erworbene oder sanierte Immobilien
* Geldvermögen jeder Art
* Hausrat
* Gemeinsam angesparte Abfertigungs-/Vorsorgeansprüche und (ausbezahlte) Lebensversicherungen und Abfertigungen aus Arbeitsverhältnissen

Wie kann ich eine Scheidung ohne Zustimmung meines Partners:meiner Partnerin veranlassen?

Scheidungsklage einbringen – Verschuldensscheidung nach § 49

Eine Scheidungsklage kann persönlich beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Das Formular steht zum Download unter www.justiz.gv.at, die Klage kann auch mündlich oder über einen Anwalt:eine Anwältin eingebracht werden.

Voraussetzung für eine Scheidungsklage ist eine nachweisbare Eheverfehlung und somit die unheilbare Zerrüttung der Ehe.

Als Eheverfehlung gelten beispielsweise liebloses Verhalten, sexuelle Untreue, übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum, Gewalt (körperliche und psychisch),...

Bei einer streitigen Scheidung werden alle Scheidungsfolgen einzeln in separaten Verfahren geregelt. Eine streitige Scheidung ist oft zeit- und kostenaufwändig. Eine anwaltliche Vertretung wird empfohlen.

Der Ausgang eines solchen Verfahrens kann aber auch eine einvernehmliche Scheidung nach § 55a sein.

Was kann ich tun, wenn ich keine Scheidung möchte?

Dauerhafte Trennung ohne Scheidung

Die Ehe bleibt rechtlich bestehen, aber beide Partner:innen leben getrennt. Die Existenz ist weiterhin gesichert, es bleibt Zeit, das Leben neu zu ordnen.

Es ist sinnvoll, ein schriftliches Einverständnis für den Auszug oder eine Trennungsvereinbarung zu machen. Darin sollten Finanzen, Kindesunterhalt, Kontaktrecht und andere wichtige Punkte geregelt sein.

Rechtliche Ansprüche (z. B. Unterhalt, Witwenpension, Erbe) bleiben in dieser Zeit erhalten. Eine Scheidungsklage (siehe oben) kann trotzdem jederzeit von beiden Seiten eingebracht werden.

Trennungsscheidung

Nach drei Jahren der Trennung kann von beiden eine besondere Form der Scheidungsklage eingebracht werden. Es handelt sich dann um eine Trennungsscheidung nach § 55 („Aussitzscheidung“).

Bei dieser Form der Scheidung bleibt der Unterhalt samt Witwenpension wie bei aufrechter Ehe erhalten. Der Ausgang eines solchen Verfahrens kann aber auch eine einvernehmliche Scheidung sein (§ 55a).

Kosten einer Scheidung
(Stand 2025)

- Antrag auf einvernehmliche Scheidung € 312 bzw. Scheidungsklage € 333 + Gerichtsgebühren nach Aufwand
- Vergleich über Scheidungsfolgen € 312
- Eigentumsübertragung € 156

Dazu kommen die Kosten für das Vorbereiten der Scheidungsfolgenvereinbarung, sowie Anwaltskosten nach Aufwand. Bei längeren Verfahren entstehen dadurch höhere Kosten.

Kredite und Haftungen gegenüber Banken

Wenn die Eheleute gemeinsame Schulden haben, muss vereinbart werden, wer diese zurückzahlt. Bei einem gemeinsamen Kredit muss das auch vor dem Scheidungstermin mit der Bank besprochen werden. Nach Möglichkeit soll die Zustimmung der Bank schriftlich erfolgen. Beim Scheidungstermin kann diese Bestätigung dann vorgelegt werden.

Neue EU Richtlinie für zugezogene EU Bürger:innen

Eine Vereinbarung, welches Recht im Falle der Scheidung angewendet wird, ist ratsam.

Scheidung und Aufenthaltsrecht nach Familienzusammenführung

Bitte informieren Sie sich in einem solchen Fall frühzeitig und umfassend bei einer geeigneten Stelle, wie z. B. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Weiterführende Tipps und Infos

- Lassen Sie sich frühzeitig rechtlich beraten!
- Versicherungsschutz: Die Mitversicherung durch den Partner:die Partnerin entfällt nach einer Trennung und Scheidung!
- Änderungen ergeben sich durch eine Scheidung auch im Erbrecht, unter Umständen im Namens-, im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht.
- Grundbücherliche Änderungen können anhand des Scheidungsbeschlusses direkt bei der betreffenden Abteilung des Bezirksgerichts veranlasst werden.

Beratung und Informationen

femail Vorarlberg
www.femail.at

ifs Institut für Sozialdienste
www.ifs.at

efz | Ehe- und Familienzentrum
www.efz.at

Familienrechtliche Beratung an den Bezirksgerichten
jeden Dienstag Vormittag, mit Terminvereinbarung

Erste anwaltliche Beratung
Beratungsschein des Funktionsbereichs Frauen und Gleichstellung der Landesregierung Vorarlberg für ausgewählte niedergelassene Rechtsanwältinnen. Der Selbstbehalt beträgt 20 Euro.

Bestellung unter: +43 5574 511 22192 oder frauen.gleichstellung@vorarlberg.at

femail FÜR FRAUEN

+43 5522 31 002
info@femail.at
Mo – Do: 08.30 – 13.00 Uhr
Di, Do: 14.00 – 16.00 Uhr

femail Feldkirch
Schlossgraben 10, 6800 Feldkirch
Öffnungszeiten:
Mo – Do: 08.30 – 13.00 Uhr
Di, Do: 14.00 – 16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau
Holzstraße 8, 6890 Lustenau
Öffnungszeiten:
Do, Fr: 8.30 – 13.00 Uhr

Außenstelle Bludenz
Mühlgasse 1, 6700 Bludenz
Öffnungszeiten:
Di: 13.00 – 16.00 Uhr
Do: 8.30 – 13.00 Uhr

Telefonberatung für Frauen auf Türkisch
Di, Do: 14.00 – 16.00 Uhr
+43 664 35 60 603
www.femail.at/tr

www.femail.at

Mit diesem Code direkt zu femail.at